

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. December 1870.

1. Ankauf des Melkerplatzes und Canalanlage auf der St. Stephani Kirchenweide.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats vom 7. November einverstanden, indem sie den Ankauf des Melkerplatzes und das Abkommen mit der Stephanigemeinde in Betreff einer zukünftigen Canalanlage genehmigt, letzteres jedoch nur insoweit als der von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in dem Bericht vom 16. December in Vorschlag gebrachte Vorbehalt:

„den Hafen nicht auf dem Melkerplatz zu errichten, sondern denselben außerhalb des Melkerplatzes, jedoch in dessen unmittelbarer Nähe und im Uebrigen auf der im Project angegebenen Stelle herstellen zu lassen“, staatsseitig auszubedingen ist.

Die Bürgerschaft genehmigt unter dieser Voraussetzung auch den beantragten Erlaß der Staatsabgabe, ermächtigt die berichtende Deputation zum Abschluß eines förmlichen Vertrags mit der Stephanigemeinde, und die Finanzdeputation zur Auszahlung des Kaufpreises an die Gemeinde, baar oder in 5% Staatsobligationen; sie beauftragt ferner die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der Nugbarmachung des angekauften Platzes.

Den Antrag der berichtenden Deputation in Betreff der Expropriation von Grundstücken verweist die Bürgerschaft an dieselbe zurück, indem sie einen weiteren Bericht, namentlich auch darüber wünscht, inwiefern sich eine Verbindung des Melkerplatzes mit dem Straßennetze der westlichen Vorstadt, und eine Schienenverbindung mit dem Weserbahnhof oder mit der Eisenbahn empfehlen möchte.

2. Friedhof der Stadt Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt den für die Anlage eines Kirchhofs der Stadt Bremerhaven beantragten Zuschuß in der Summe von 8000 Thalern und beauftragt die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten mit der Festsetzung der im öffentlichen Interesse bei Zuweisung des Zuschusses erforderlichen näheren Bedingungen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. December 1870.

Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Indem der Senat den Gesetzentwürfen II, III mit den ihm von der Bürgerschaft vorgelegten Anträgen, deren Zweckmäßigkeit unzweifelhaft erscheint, zustimmt und somit dafür hält, daß es einer weiteren Deputationsberatung nicht bedürfe, veranlaßt ihn der Wunsch, mit den Bestimmungen über die bremische Gemeindegemeinschaft die inzwischen publicirte Landgemeindevorstellung gleichwie das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vollständig in Einklang zu bringen, die laut der Beilage abgeänderte Fassung des Gesetzentwurfs I zu beantragen.

Diesemnach wird daran festgehalten, daß nur Staatsgenossen einer bremischen Gemeinde angehören können, und wird die Gemeindeangehörigkeit (d. h. das Bürger-

Anlage.

recht in den Städten gleichwie das nach der neuen Landgemeindeverfassung geltende Heimathrecht) für Staatsgenossen mit dem Unterstützungswohnsitz identificirt, dadurch das bremische Bürgerrechts- und Heimathwesen vereinfacht und in allen Richtungen einheitlich gestaltet.

Freilich werden Staatsangehörige, solange sie noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, heimathlos sein; — allein, gegenüber jenem angedeuteten Vortheil erscheint dieser Umstand, welcher mit seltener Ausnahme vor Ablauf einer zweijährigen Frist beseitigt wird, in der That so geringfügig, daß derselbe, ohne erheblichen Nachtheil für unser Gemeinwesen befürchten zu müssen, um so mehr unberücksichtigt bleiben darf, als es nicht wünschenswerth sein kann, daß Ortsfremde sofort nach ihrer Niederlassung zur activen Theilnahme an allen Angelegenheiten der Gemeinde berechtigt sind, vielmehr es sich empfiehlt, daß dieses Mitwirken erst nach einem mäßigen Zeitraume, welcher genügt, um sich mit den Verhältnissen der Gemeinde bekannt zu machen, beginne.

Schließlich giebt der Senat anheim, die beantragte zweckmäßige Abänderung des 3. Absatzes des §. 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes wie folgt zu fassen: Wähler und wählbar sind alle bremische Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, nach Ablauf von 3 Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgerreides angerechnet, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 23. December 1870.

Obrigkeitliche Verordnung,

die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.

Publicirt am ... December 1870.

Da mit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Kraft tritt, und folgeweise die für den bremischen Freistaat geltenden, in den obrigkeitlichen, das Gemeindebürgerrecht betreffenden Bekanntmachungen vom 1. Januar 1863 und 30. April 1869 enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung kommen, auch einige besondere Anordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, so verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit in den einzelnen Bremischen Gemeinden gelten fortan die folgenden Bestimmungen:

1) die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) setzt die Staatsangehörigkeit voraus und wird von Staatsangehörigen erworben

- a. durch Aufenthalt,
- b. durch Verehelichung,
- c. durch Abstammung,

nach Maßgabe der näheren die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§. 9 ff.)

2) Die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) geht verloren:

- a. mit der Staatsangehörigkeit,

nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des am 1. Juni 1870 erlassenen, die Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffenden Bundesgesetzes,

- b. durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnhauses,
 - c. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre,
- nach Maßgabe der näheren, den Verlust des Unterstützungswohnhauses betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§. 22 ff.)
- 3) Die für Gemeinderechtsachen zuständigen Behörden sind bis auf weiteres:
- in der Stadt Bremen die Polizeidirection,
 - in den Hafenstädten der Gemeinderath,
 - im Landgebiete die Gemeindevorsteher.

§. 2.

Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit, für welche das vorerwähnte Bundesgesetz die näheren Bestimmungen enthält, insbesondere des die Aufnahme von Ausländern betreffenden §. 8 dieses Bundesgesetzes, wird bestimmt:

1) Ausländern wird, sofern bei ihnen die in dem gedachten §. 8 bemerkten Bedingungen zutreffen und auch im Uebrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die Naturalisationsurkunde unentgeltlich ertheilt.

2) Der Wirkungskreis der in den §§. 6, 8, 14, 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 erwähnten „höheren Verwaltungsbehörden“ ist in Bremen der Polizeidirection, im Gebiet den Landherren, in den Hafenstädten den Aemtern übertragen, und sind bei diesen Behörden die Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Entlassung aus demselben, sowie um Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit anzubringen.

§. 3.

Der Senat ist die Recursbehörde in Fällen der Beschwerdeführung und übernimmt die im Bundesgesetze erwähnten Functionen der Centralbehörde.

§. 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

vom 24. December 1870.

1. Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Die dieses Gegenstandes halber niedergesetzte Deputation hat einen zweiten, die Abänderung des Strafrechts betreffenden Bericht überreicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I mit 3 Unteranlagen.

2. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Unter gleichem Vorbehalte theilt der Senat den beifolgenden Deputationsbericht, die Erhöhung der Honorare der Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums betreffend, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit.

Anlage II mit 2 Unteranlagen.